

§ 63 GSO (Bayern) — Allgemeine Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt

Gymnasialschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben. Sie erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster. § 55 Abs. 4 gilt entsprechend. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis spätestens zwei Wochen vor ihrer oder seiner ersten schriftlichen Prüfung gegenüber der Schule ihren oder seinen Rücktritt in Textform erklären, ohne dass die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden gilt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Zitiervorschlag: § 63 GSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GSO/63>